

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden“. Diese in Gesetzesform gegossene Absichtserklärung findet sich in § 16 Abs. 4 SGB VIII. Sie wurde dort im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 aufgenommen und soll Eltern ab dem Jahre 2013 eine Alternative zu dem gleichzeitig gesetzlich normierten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für jedes Kind in dieser Altersgruppe bieten. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 16 SGB VIII bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, neben dem Ausbau der Kindertagesbetreuung auch die herausragende Leistung der Eltern bei der Erziehung des Kindes zu würdigen. Die konkrete Ausgestaltung soll bis zum Jahre 2013 geklärt werden. Der Gesetzgeber ist dabei in seiner Entscheidung frei.“

Je näher das magische Datum rückt, umso mehr wächst die Aufregung über die termingerechte Einlösung des normierten Rechtsanspruchs, aber auch über die konzeptionelle Ausgestaltung des angekündigten Betreuungsgelds. Dass elterliche Erziehungsarbeit Respekt und gesellschaftliche Würdigung verdient, steht außer Frage. Unbestritten ist auch die bildungspolitische Bedeutung der Familie. So hat der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen den grundlegenden Beitrag der Familie zu den Bildungsprozessen der Kinder schon im Jahre 2002 herausgestellt. Gleichzeitig wissen wir aber auch, dass nicht alle Eltern diesen grundlegenden Beitrag leisten können oder wollen und viele Kinder dadurch benachteiligt sind. Frühkindliche Förderung kann im Einzelfall viele dieser Nachteile ausgleichen, Elternfunktionen jedoch nicht ersetzen. Eltern und frühkindliche Förderung stehen daher nicht in einer gegenseitigen Konkurrenz, sondern ergänzen einander. Im Ergebnis muss es darum gehen, sowohl Elternkompetenzen zu stärken als auch Kinder zu fördern.

Damit werden zwei strukturelle Mängel des derzeit propagierten Konzepts für das Betreuungsgeld deutlich: das Ausspielen der frühkindlichen Förderung gegen die Erziehungsleistung der Eltern und die mangelnde Steuerungskraft eines Betreuungsgelds. So ist die Nichtinanspruchnahme einer (öffentlich finanzierten) Tageseinrichtung noch lange kein Garant dafür, dass Eltern ihrer Erziehungsverantwortung höchstpersönlich gerecht werden. In der öffentlichen Diskussion wird zudem ausdrücklich die Unschädlichkeit einer Betreuung durch dritte Personen etwa im Verwandtschaftskreis oder durch privat finanzierte Tagesmütter für den Erhalt des Betreuungsgelds betont. Das angestrebte Ziel, die Erziehungsleistung der Eltern zu würdigen, wird damit eklatant verfehlt. Überlegungen, die Zahlung eines Betreuungsgelds an bestimmte Voraussetzungen, wie etwa die Teilnahme an Sprach- oder Integrationskursen zu knüpfen oder an die Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen, erhalten keine ausreichende Akzeptanz.

Das Hauptproblem, auch und gerade für (besonders) benachteiligte Kinder die intendierte Erziehungsleistung sicherzustellen, würde auch damit allerdings nicht eingelöst.

Denn mit der Zahlung von Geldleistungen als Alternative für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten sind keine unmittelbaren Effekte für die Förderung von Kindern verbunden. Mit der Gewährung dieser Geldleistungen an Eltern wird einerseits ein Anreiz gegeben, für Kinder Angebote der frühkindlichen Förderung nicht in Anspruch zu nehmen, ohne damit aber gleichzeitig eine Kompensation durch elterliche Erziehung zu sichern. Damit werden gerade Kinder, die in besonderer Weise von der öffentlichen Förderung profitieren, weil ihre Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht (ausreichend) gerecht werden, im Hinblick auf ihre Bildungschancen benachteiligt.

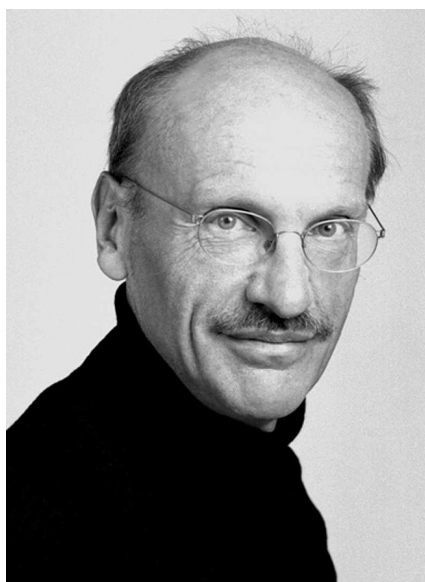
Wenn nun die Lösung des Konflikts in der CDU/CSU darin gesucht wird, das Betreuungsgeld bei den Leistungen der Grundsicherung anzurechnen, wird andererseits der gesamte davon betroffene Personenkreis nicht nur unter Verdacht gestellt, die Geldleistung für andere Zwecke zu verwenden, ihm wird auch die in der Regierungsbegründung propagierte „Anerkennung der Erziehungsleistung“ pauschal versagt.

Wie dieser Zielkonflikt gelöst werden kann, ist nicht erkennbar. Wer erlöst Bundesministerin Kristina Schröder von der schwierigen Aufgabe, dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen?

Ihr

Reinhard Wiesner

Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	205
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Siegfried Willutzki</i> Die Änderung des Vormundschaftsrechts (Teil 2)	206
<i>Georg Rötzer, Lorenz Schmid, Volker Sgolik, Franz-Xaver Waitzhofer</i> Hilfeplangespräche effektiv gestalten!	212
<i>Christian Braun</i> Das gerichtliche Verfahren auf Anerkennung, Umwandlung und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionen nach dem Adoptionswirkungsgesetz	216
Dokumentation	
Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	219
Rechtsprechung	
Bestimmtheit des Titels als Voraussetzung der Umgangsvollstreckung BGH, Beschl. v. 01.02.2012 – XII ZB 188/11	219
Zu den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Übergangsregelung KG, Beschl. v. 16.02.2012 – 17 UF 375/11	222
Zu den Voraussetzungen der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Übergangsregelung II OLG Hamm, Beschl. v. 01.02.2012 – II-2 UF 168/11	225
Sorgerechtsübertragung auf den Vater nach dem Tod der Mutter OLG Köln, Beschl. v. 09.01.2012 – II – 4 UF 229/11	227
Keine Auflösung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei umfassender Vollmacht OLG Schleswig, Beschl. v. 03.01.2012 – 10 WF 263/11	228
Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit OLG Hamm, Beschl. v. 30.01.2012 – I – 9 WF 56/11	229
Anwaltsbeordnung zum Erörterungstermin OLG Saarbrücken, Beschl. v. 10.02.2012 – 6 WF 8/12	230
Verfahrenspflegervergütung in Altfällen OLG Stuttgart, Beschl. v. 06.02.2012 – 18 UF 67/10	232
Zum Verhältnis von AdWirkG und Adoptionssachen OLG Hamm, Beschl. v. 24.01.2012 – II – 11 UF 102/11	233
Vollzeitpflege bei den Großeltern BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 – 5 C 12.11	236
Schutzauftrag des Jugendamtes VG Köln, Beschl. v. 28.02.2012- 26 L 203/12	239
Verbandsinformationen	241
Rezension	242
Termine	242
Vorschau	242
Impressum	211



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zkj-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zkj-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied